

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen >>Attraktive Burger Altstadt <<.

Er hat seinen Sitz in Fehmarn, Ortsteil Burg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins >>Attraktive Burger Altstadt e.V. <<.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Wirtschaftskraft und die Infrastruktur der Innenstadt Burg auf Fehmarn zu fördern und weiter zu entwickeln. Seine Aktivität ist auch darauf gerichtet, die Kommunalpolitik durch Vorschläge und Beratungen zu unterstützen. Bei der Aufstellung von F- und B-Plänen soll mitgewirkt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er sucht das Gespräch mit den Mandatsträgern der Kommunalverwaltung. Darüber hinaus sucht er in Gesprächen mit der IHK, der Handwerkskammer, den verschiedenen Abteilungen der Kreisverwaltung und der Ministerien und privaten Investoren Vorschläge zur Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur zu erarbeiten. Durch den Aufbau eines Netzwerkes zwischen den Mitgliedern soll versucht werden, möglichst viele Mitglieder aktiv in die Arbeit einzubinden. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden wird angestrebt, um gesteckte Ziele gemeinsam zu erreichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, Mitarbeiter zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Möglichkeit zum Beitritt zum Verein ist beschränkt. Mitglied kann derjenige/diejenige werden, der oder die volljährig ist und in der Innenstadt von Burg auf Fehmarn ein Gewerbe oder gastronomischen Betrieb betreibt oder dort freiberuflich tätig ist. Alle anderen Haus- und Grundeigentümer, die in der Innenstadt von Burg auf Fehmarn ansässig sind, sind ausdrücklich erwünscht.

Der Bereich „Innenstadt“ umfasst hierbei folgende Strassen:

- Bahnhofstrasse
- Niendorfer Strasse
- Osterstrasse
- Sahrendorfer Strasse
- Süderstrasse
- Breite Strasse
- Am Markt
- Ohrtstrasse
- Am Mellenthinplatz

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegen einzelne Mitglieder oder die Interessen des Vereins gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei der genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Intern gilt die Regelung, dass der 1. Vorsitzende handeln soll, wenn er nicht verhindert ist.

Der Vorstand insgesamt einschließlich der Vertretungsberechtigten besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) dem **Kassenwart**,
- d) dem Schriftführer und Pressewart
- e) bis zu 5 Beisitzern.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Beschlussfassung zur Einrichtung und Besetzung einzelner Arbeitskreise,

- Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zahlungsverzug,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann für die Restlaufzeit eine Ersatzwahl durchführt.

Bei der ersten Wahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die 1. zwei Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen für die Dauer von 2. Jahren.

Danach erfolgen die weiteren Wahlen jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen und eine Beschlussfassung erforderlich sein, so ist eine neue Vorstandssitzung jedoch nicht vor Ablauf von einer Woche einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Ausschluss von Mitgliedern, soweit das Recht nicht dem Vorstand übertragen ist,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlich zu bekanntmachende Einladung einberufen. **Bekanntmachungsorgan ist das „Fehmarnsche Tageblatt“ Sie kann auch durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen.**

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann von 2 Mitgliedern des Vereinsvorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut unter zeitlichem Abstand von einer Woche einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vorstandssitzungen können protokolliert werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fehmarn oder deren Rechtsnachfolger, die es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am _____ 2009 in Burg auf Fehmarn von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

1. _____

6. _____

2. _____

7. _____

3. _____

8. _____

4. _____

9. _____

5. _____

10. _____

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)